

Vom Lohnunternehmen auszufüllen!

Bitte alle Punkte, die auf das Lohnunternehmen/ Tätigkeit zutreffen, ausfüllen!

| Anforderung | Erfüllt | Bemerkung |
|---|---------|-----------|
| <p>2.2.3 Wartung von Anlagen, Bewässerungssystemen und der Gerätetechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Maschinen, Anlagen, Geräte und Bewässerungssysteme, die Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit bzw. auf die Umwelt haben: – sind im guten Zustand – sind jährlich gewartet – die Wartung ist dokumentiert (Datum, Art der Wartung, bei Fachfirma z. B. Rechnung) – Düngerstreuer und andere Ausbringungsmaschinen sind jährlich kalibriert | | |
| <p>3.5.2 Fachkompetenz der verantwortlichen Person</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wird durch Fachausbildung im Agrarbereich oder über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nachgewiesen werden | | |
| <p>3.5.7 Ausbringung von Düngemitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beim Ausbringen von Düngemitteln wird folgendes beachtet: – Nährstoffmengen stehen zeitgerecht zur Verfügung – Keine Aufbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder höher als 5 cm mit Schnee bedeckten Böden – Kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Gewässer – Sperrfristen bei der Stickstoffdüngung | | |
| <p>3.5.13 Lagerung von anorganischen Düngemitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Beschaffenheit des Mineraldüngerlagers gewährleistet: – trockene Räumlichkeiten, undurchlässige Böden – sauber und leicht zu reinigen – durchlüftet und vor starker Kondenswasserbildung geschützt – Das Risiko einer Gewässerbelastung ist durch die Standortwahl der Lagerstätte minimiert – Bei flüssigen Mineraldüngern sind ein Auffangraum ohne Abfluss bzw. eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne (siehe Leitfaden) vorhanden – Bei Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltigen Düngemitteln werden folgenden Vorgaben eingehalten: <p>für Unbefugte ist der Zutritt verboten (Schilder),</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rauchverbot, kein Feuer oder offenes Licht (Schilder) <p>von Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel kann keine Wärmeübertragung stattfinden</p> | | |
| <p>3.5.14 Lagerung von organischen Düngemitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kontamination von Oberflächengewässern wird verhindert – Bei Stallmist- und Kompostlagerung (über drei Monate) werden die Mieten abgedeckt oder das Sickerwasser aufgefangen – Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist sind dokumentiert | | |
| <p>[K.O.] 7.1.1 Arbeitssicherheit, Gesundheit und soziale Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ein Mitglied der Geschäftsleitung ist für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie die sozialen Belange verantwortlich und den Mitarbeitern bekannt | | |
| <p>7.1.2 Regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestens einmal jährlich finden zwischen der Geschäftsleitung und den ständigen Mitarbeitern Besprechungen zum Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie zu sozialen Belangen statt | | |
| <p>7.1.4 Regelungen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf Basis der Risikoanalyse wurden Regelungen zum Arbeitsschutz erstellt – Ein Notfallplan ist vorhanden. Die betriebliche Infrastruktur, Ausrüstungen und Einrichtungen sind so gebaut und gewartet, dass Gefahren minimiert werden. Schilder weisen auf mögliche Gefahren (z. B. Abfalldeponien, Treibstofftanks) hin. Die Beförderung von Arbeitnehmern auf öffentlichen Straßen erfolgt gemäß gesetzlichen Vorschriften. Die | | |

| | | |
|---|--|--|
| Arbeitnehmer werden geschult und die durchgeführten Schulungen sind dokumentiert (Schulungsinhalte, Datum, Teilnehmer, Referent) | | |
| [K.O.] 7.1.5 Mitarbeitereinweisung und Qualifikation – Eine Einweisung in den Umgang mit komplexen und gefährlichen Maschinen ist gewährleistet (Dokumentation). Arbeiter, die Umgang mit Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, gefährlichen Substanzen, gefährlichen oder komplexen Maschinen haben, sind entsprechend der Risikoanalyse nach 7.1.4 qualifiziert | | |
| [K.O.] 7.1.6 Schutzkleidung und –ausrüstung, Anwenderschutz vorhanden | | |
| 7.1.7 Erste-Hilfe – Erste-Hilfe-Kästen sind in Arbeitsplatznähe vorhanden – An Pflanzenschutzmittellager und Anmischplätzen sind ein Erste-Hilfe-Kasten und eine Augendusche oder fließendes, sauberes Wasser (innerhalb von 10 m) vorhanden | | |
| 7.1.8 Unfall- und Notfallplan – Ein schriftlicher Notfallplan liegt vor und beinhaltet: – Anweisung für das Verhalten bei Unfällen/Notfällen – Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Standorte von Feuerlöschern, Notausgänge, Notausschalter für Elektrizität, Gas- und Wasseranschlüsse) – Ort des nächsten Telefons – Adresse des Betriebes – wichtigste Telefonnummern bei Unfällen und Notsituationen (Polizei, Feuerwehr, Rettungswagen) | | |
| 7.1.9 Arbeitskraft mit Erste-Hilfe-Schulung | | |
| 7.1.10 Gesundheitscheck – Arbeitskräften, die Umgang mit Pflanzenschutzmitteln haben, wird nachweislich (z. B. durch Aushang) die Möglichkeit angeboten, jährlich an einem Gesundheitscheck teilzunehmen | | |
| 9.1.2 Nimmt der Betrieb an einem unabhängigen Zertifizierungsprogramm der Kalibrierung für Geräte teil, wenn es ein solches gibt? | | |
| 9.4.1 Findet im Bedarfsfall eine Abstimmung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes mit dem Nachbarn statt, um Abdrift von oder auf Nachbarflächen zu vermeiden? | | |
| 9.8.4 Wird Wasser, das für Wasch- und Reinigungszwecke verwendet wurde, so entsorgt, dass Gefährdungen der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt minimiert werden? | | |

(Datum, Unterschrift Lohnunternehmen, Stempel)